

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/10 S

L 20 B 98/09 SO ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 SO 121/09 ER(SG Düsseldorf)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bürgermeister der Stadt Düren,
Bismarckstraße 16, 52351 Düren,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10.2.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. F i c h t e**
und **Dr. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.1.2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt die Gewährung eines Darlehens nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zur Begleichung der Bestattungskosten ihres verstorbenen Ehemannes. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Sozialgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 27.10.2009 ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) durch Beschluss vom 13.1.2010 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Sohn der Antragstellerin für diese mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 31.1.2010 Beschwerde eingelegt, die zuständigkeithalber an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden ist.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist bereits nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 13.1.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

